



WYW2-WA-2033/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Fax: +43 (0)7442/511-309 Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Bruckner Theresa

07442/511

Durchwahl

304

Datum

06.09.2021

Betrifft

Harreither Herbert; Gaminger Straße 9, 3264 Gresten; befristete Sand- und Schotterentnahme aus der Ybbs im Staubereich des Riess-Wehres (Gst.Nr. 998/2, KG Kreilhof, Gst.Nr. 695/1, KG Maisberg und Gst.Nr. 506, KG Schwarzenbach) bis 31.12.2021; ha eingetragen unter Postzahl 277; Verlängerung des Wasserbenutzungsrechtes bis 31.12.2036;
wasserrechtliches Verfahren

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Waidhofen/Ybbs vom 06.11.2012, Zl. H/1-WA-34/109-2002 wurde im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Herrn Harreither Herbert; Gaminger Straße 9, 3264 Gresten, die wasserrechtliche Bewilligung

- zur Sand- und Schotterentnahme aus dem Ybbsfluss im Staubereich des Riess-Wehres entlang der B31 mit einer Gesamtentnahmemenge von 7.000 m³ pro Jahr zwischen Strkm 8,35 und 8,80 - mithin auf 450 m Flusslänge sowie
- zur einmaligen Sand- und Schotterentnahme zwischen Strkm 8,25 und Strkm 8,35 (linksufrig) bzw. Strkm 8,236 und Strkm 8,35 (rechtsufrig) im Abbauzeitraum und
- zur Errichtung der hierfür dienenden Anlagen (wie Kettenbagger, Radlager, etc.)

nach Maßgabe des vorgelegten Entwurfes und unter Vorschreibung von Auflagen befristet bis zum 31.12.2021, erteilt.

Mit Eingabe vom 09.08.2021, Zl. WYW2-WA-2033/001 wurde fristgerecht durch Herrn Herbert Harreither, Gaminger Straße 9, 3264 Gresten um die Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Sand- und Schotterentnahme aus dem Ybbsfluss im Staubereich des Riess-Wehres bis 31.12.2036 angesucht.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahrens wurde durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit Schreiben vom 18.08.2020, Zl. WY2-WG-

1083/028-2020 zur beabsichtigten Verlängerung für die Sand- und Schotterentnahme bis 31.12.2036 wie folgt ausgeführt:

„Wie in der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans zur Bewilligung vom 6.11.2012 festgehalten wurde, liegt die Entnahme des Herrn Herbert Harreither in einem Gewässerabschnitt der Ybbs, für den ein unbefriedigender biologischer Zustand (Klasse 4) ausgewiesen wird (Detailwasserkörper Nr. 409570003).

Das Erreichen des guten ökologischen Potentials in diesem Abschnitt hängt maßgeblich von der Wiederherstellung der Fischpassierbarkeit ab. Die Schotterentnahmen haben insofern einen Einfluss auf das Erreichen des Umweltziels, als eine ausreichende Geschiebemenge für die Ausbildung von Lebensräumen und Laichhabitaten (Schotterbänke, Furten, etc) zur Verfügung stehen muss.

Lokal betrachtet, darf die Entnahme keinen bedeutenden Lebensraum zerstören oder Probleme für den Hochwasserschutz oder Flussbau verursachen.

Der Sachverhalt und auch die Anforderungen sind die gleichen geblieben. Mittlerweile wurde auch eine Fischaufstiegshilfe am Kraftwerk Riess errichtet und ist der Gewässerabschnitt nun fischpassierbar. Aktuelle Befischungen die eine Neubewertung des gewässerökologischen Zustandes zulassen, liegen noch nicht vor.

Unabhängig davon gibt es, wie in der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im Jahr 2012 ausgeführt, keine Hinweise darauf, dass im betroffenen Gewässerabschnitt ein Geschiebedefizit vorhanden ist, das für die Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes ein Problem darstellen würde (vgl. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am Beispiel der Ybbs“, Spindler 2006, „Gewässerökologisches Gutachten zum Kraftwerk Schütt“, Eberstaller 2006).

Mit Bescheid vom 6.11. 2012 wurde die Schotterentnahme bis zu 7.000 m³/Jahr bis 31.12.2021 befristet. Die Entnahme im Jahr 2019 betrug 2.387 m³ laut Aktenvermerk vom 26.05.2020.

Es ist daher weiterhin davon auszugehen, dass die Fortsetzung der Entnahmen im bisherigen mengenmäßigen Umfang nicht den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie entgegenstehen.

Die lokalen gewässerökologischen und wasserbautechnischen Erfordernisse wurden in der aufrechten Bewilligung in Form von Auflagen konkretisiert.

Im Zuge des Wasserrechtsverfahrens werden diese Anforderungen von den Amtssachverständigen auf ihre Aktualität zu prüfen sein.

Zusammenfassend besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einwand gegen eine Fristverlängerung bis 31.12.2036.,,

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen die wasserrechtliche Bewilligung für die Verlängerung der Sand- und Schotterentnahme aus dem Ybbsfluss im Staubereich des Riess-Wehres bis 31.12.2036 erteilt werden kann, wird im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Amstetten gemäß §§ 9, 12, 15, 32, 38, 98, 101, 102, 105 und

107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) i.d.g.F. und §§ 40-44 Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. für

Freitag, den 17.09.2021,

die kommissionelle Verhandlung anberaumt.

Treffpunkt: 9.00 Uhr an Ort und Stelle (bei der bereits bestehenden Sand- und
Schotterentnahmestelle von Herrn Herbert Harreither)

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen
oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie
können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine
juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die
unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht
bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich
durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder
Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
(z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen
Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine
Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis
durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte
oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen
vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit
durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung
versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende
berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies
sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren,
soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der
Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.
Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am
Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.
Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der
mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat
Waidhofen an der Ybbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der
Magistrat Waidhofen an der Ybbs einsehen.

(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Magistrat Waidhofen an der Ybbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 12, 15, 32, 38, 42, 98, 101, 102, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) i.d.g.F.

§§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) i.d.g.F.

Ergeht an:

**29. Gemeinde Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
mit der Bitte um Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie
elektronische Kundmachung**

-
1. Herr Herbert Harreither, Gäminger Straße 9, 3264 Gresten
 2. Firma Riess Kelomat GmbH, Maisberg 47, 3341 Ybbsitz
 3. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
mit der Bitte um Kundmachung an durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren
und mit Anschlag- und Abnahmevermerk die Verhandlungskundmachung
mitzunehmen bzw. zu übersenden
 4. Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz
mit der Bitte um Kundmachung an durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren
und mit Anschlag- und Abnahmevermerk die Verhandlungskundmachung
mitzunehmen bzw. zu übersenden
 5. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
 6. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn HR DI Peter Hollhut, Am Bischofteich 1, 3100 St.
Pölten
mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer Amtssachverständige
 7. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, z.H. Herrn Matthias Neunteufel
unter Berücksichtigung des Schreibens vom 10.08.2021
 8. Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Herrn DI Formann
zu Zl. WA2-WG-1083/028-2020
 9. Abteilung Wasserbau
 10. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten

hinsichtlich der Herstellung des Einvernehmens gem. § 101 WRG 1959 sowie mit der Bitte um Kundmachung an durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren und mit Anschlag- und Abnahmevermerk die Verhandlungskundmachung mitzunehmen bzw. zu übersenden

11. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems an der Donau
12. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, RU5, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
betreffend des angrenzenden Naturdenkmals "Ofenloch"
13. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
14. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
15. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
16. ÖBB-Infrastruktur AG - Region Ost 2, Anrainer Service Bauvorhaben, Bahnhofplatz 1A, 3100 St. Pölten
17. Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Ybbs, Kapuziner Gasse 9, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
19. EVN Waidhofen an der Ybbs, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs
20. A1 Telekom Austria - NÖ / Bgld, Auftragsmanagement-Netzinfrastuktur für Niederösterreich und Burgenland, Wienerstraße 15, 2100 Korneuburg
21. Benediktinerstift Seitenstetten, Am Klosterberg 1, 3353 Seitenstetten
22. Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine, Lenaugasse 14, 1080 Wien
23. Fischereirevierversband III, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
24. Verein "Petri-Jünger Waidhofen/Ybbs", In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs
25. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Südwestliches Niederösterreich, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk
26. Herrn DI Dr. Leopold Lindebner, im Hause
mit der Bitte um Erstellung eines fischereifachlichen Gutachtens
27. Bereich GB II/3, z.H. Herrn Georg Brenn, im Hause
28. Bereich GB II/3-1, z.H. Herrn Gerald Käferbeck, im Hause

Der Bürgermeister, i.A.

Dr. H ö r l e s b e r g e r